



# **Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Gemeinderates (Geschäftsverordnung, GeschV)**

vom 30. Januar 2007 (Stand am 1. Januar 2019)

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....                        | <b>1</b>  |
| § 1 Das Kollegialsystem.....                                   | 1         |
| § 2 Strategische Führung.....                                  | 1         |
| § 3 Konstituierung.....  | 1         |
| § 4 Vertretung nach Aussen.....                                | 1         |
| <b>B. Departemente</b> .....                                   | <b>2</b>  |
| § 6 Grundsatz.....   | 2         |
| § 7 Bildung von Departementen.....                             | 2         |
| § 8 Departementsverteilung.....                                | 2         |
| § 9 Stellvertretung.....                                       | 2         |
| § 10 Führung des Departements.....                             | 3         |
| § 11 Delegationen.....   | 3         |
| § 12 Information der Gesamtbehörde.....                        | 3         |
| <b>C. Geschäftsgang</b> .....                                  | <b>3</b>  |
| § 13 Geschäftsgang, Organisation.....                          | 3         |
| § 18 Einladung und Traktandenliste.....                        | 4         |
| § 20 Bereitstellung der Akten.....                             | 4         |
| <b>D. Gemeinderatssitzungen</b> .....                          | <b>5</b>  |
| § 21 Grundsatz.....  | 5         |
| § 22 Sitzungstermin.....                                       | 5         |
| § 23 Beizug von Dritten.....                                   | 5         |
| § 24 Leitung der Sitzung und Teilnahme.....                    | 5         |
| § 24bis Elektronische Beratung.....                            | 5         |
| § 24ter Physische Beratung.....                                | 6         |
| § 25 Behandlung der Geschäfte.....                             | 6         |
| § 26 Rücknahme eines Geschäfts.....                            | 6         |
| § 27 Behandlung parlamentarischer Vorstösse.....               | 6         |
| § 28 Beschlussfähigkeit.....                                   | 7         |
| § 29 Beschlussfassung.....                                     | 7         |
| § 30 Wiedererwägung.....                                       | 7         |
| § 31 Zirkulationsbeschluss.....                                | 7         |
| <b>E. Das Gemeinderatsprotokoll</b> .....                      | <b>7</b>  |
| § 33 Protokollführung.....                                     | 7         |
| § 34 Form und Inhalt.....                                      | 7         |
| § 35 Genehmigung.....  | 8         |
| § 37 Archiv.....   | 8         |
| <b>F. Informationswesen</b> .....                              | <b>8</b>  |
| § 38 Grundsatz.....  | 8         |
| § 39 Information und Publikation.....                          | 8         |
| § 40 Öffentliche Veranstaltungen und Medienorientierungen..... | 9         |
| <b>G. Schlussbestimmungen</b> .....                            | <b>9</b>  |
| § 41 Aufhebung bisherigen Rechts.....                          | 9         |
| § 42 Inkrafttreten.....  | 9         |
| <b>Änderungen</b> .....  | <b>10</b> |

# **Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Gemeinderates (Geschäftsverordnung, GeschV)**

vom 30. Januar 2007 (Stand am 1. Januar 2019)

---

*Der Gemeinderat Pratteln,*

gestützt auf § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt<sup>1</sup>) vom 28. Mai 1970 und § 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO<sup>2</sup>) vom 23. August 1999,

*beschliesst:*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Das Kollegialsystem**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und trifft seine Entscheide als Kollegium.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates vertreten die Entscheide des Kollegiums.

### **§ 2 Strategische Führung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat als oberste planende, leitende und vollziehende Behörde nimmt die strategische Führung wahr und fasst die übergeordneten politischen Entscheide.

<sup>2</sup> Der operative Bereich ist der Verwaltung übertragen.

### **§ 3 Konstituierung**

Jeweils zu Beginn einer Amtsperiode konstituiert sich der Gemeinderat neu. Dazu zählen die Beschlussfassung über:

- a. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
- b. die Departements- bzw. Geschäftsbereichverteilung;
- c. die Delegation der Gemeinderatsmitglieder in andere Gremien;
- d. die Regelung der Stellvertretungen;
- e. die Wahl der Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen.

### **§ 4 Vertretung nach Aussen**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt die Gesamtbehörde nach Aussen.

<sup>2</sup> Wenn der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, so vertritt der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin den Gemeinderat

---

<sup>1</sup> SGS 180.

<sup>2</sup> Ord. Nr. 1.1.1.

gegenüber dem Einwohnerrat, den Kommissionen mit behördlichen Befugnissen sowie gegenüber anderen Gemeinden und dem Kanton.

<sup>3</sup> Sind von einem Geschäft mehrere Departemente betroffen, so bestimmt der Gemeinderat das federführende Gemeinderatsmitglied.

## **§ 5<sup>3</sup>**

### **B. Departemente**

#### **§ 6 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Gemeinderates werden in Departemente (Geschäftsbereiche) aufgeteilt.

<sup>2</sup> Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder erhalten Aufgaben, die in ihr Departement fallen, zur Vorbereitung, Bearbeitung und zum Vollzug zugeteilt.

#### **§ 7 Bildung von Departementen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beachtet bei der Bildung der Departemente insbesondere folgende Kriterien:

- a. Zusammenhang der Aufgaben;
- b. Zweckmässigkeit und ausgewogene Belastung der Gemeinderatsmitglieder;
- c. sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Departementen.

<sup>2</sup> Die Departementsorganisation und deren Geschäftsbereiche ergeben sich aus dem jeweils durch den Gemeinderat zu genehmigenden Organigramm.

#### **§ 8 Departementsverteilung**

<sup>1</sup> Jeweils zu Beginn einer Amtsperiode übernimmt jedes Gemeinderatsmitglied die Leitung eines Departements.

<sup>2</sup> Mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Amtsperiode findet eine Vorbesprechung mit den neuen Gemeinderäten über die Departementsverteilung ohne Beschlussfassung statt.

<sup>3</sup> Das Amtsalter findet bei der Departementsverteilung keine Beachtung. Die Departemente werden durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates zu Beginn jeder Amtsperiode neu festgelegt.

<sup>4</sup> Die Departementsverteilung kann aus sachlichen Gründen (Interessenkollision, andere wichtige Gründe) geändert werden, wenn dies von mindestens vier Gemeinderatsmitgliedern verlangt wird.

#### **§ 9 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Jeweils zu Beginn einer Amtsperiode bezeichnet der Gemeinderat für jedes seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Die Stellvertretung ist jederzeit zu gewährleisten.

---

<sup>3</sup> Aufhebung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

## **§ 10 Führung des Departements**

<sup>1</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied führt das ihm zugewiesene Departement. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher

- a. trifft Entscheidungen im Rahmen des ihr bzw. ihm unterstellten Departementes, die nicht im Gesamtgemeinderat getroffen werden;
- b. erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter die Jahresziele;
- c. ist für die Umsetzung der vom Gemeinderat verabschiedeten Ziele verantwortlich;
- d. übernimmt die Koordination bei besonderen Geschäften;
- e. übernimmt die Vertretung des Departements im Gemeinderat und im Einwohnerrat und seinen Kommissionen sowie nach Aussen;
- f. ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner bezüglich des entsprechenden Departementes;
- g. unterstützt die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter bei der Beurteilung der Abteilungsleitungen.

<sup>2</sup> Aufträge der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sind in der Regel direkt der Abteilungsleitung zu erteilen. Die erforderliche Information an die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter ist sicherzustellen.

## **§ 11 Delegationen**

<sup>1</sup> Jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode bestimmt der Gemeinderat die ständigen Vertretungen in den Kommissionen mit behördlichen Befugnissen sowie in öffentlichen und privaten Organisationen, Verbänden und Institutionen.

<sup>2</sup> Auch bei den Delegationen gilt grundsätzlich die sachlogische Zuordnung zum betreffenden Departement.

<sup>3</sup> In privaten Organisationen und Institutionen lässt sich der Gemeinderat nur vertreten, wenn dies vom Zweck oder von der Sache her als notwendig erscheint.

## **§ 12 Information der Gesamtbehörde**

Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sind verpflichtet, die Gesamtbehörde laufend über alle wichtigen Ereignisse und Feststellungen in ihrem Departement zu orientieren.

## **C. Geschäftsgang**

### **§ 13 Geschäftsgang, Organisation<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Sämtliche Geschäfte des Gemeinderates und des Einwohnerrates sind in einer spezifischen Geschäftsverwaltungssoftware administrativ zu führen.

<sup>2</sup> Der Verlauf des einzelnen Geschäfts muss nachvollziehbar sein.

<sup>3</sup> Die wesentlichen Dokumente und Grundlagen sind in der Geschäftsverwaltungssoftware zu erfassen.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss GRB vom 11.2.2018 in Kraft seit 1.1.2019.

## § 14<sup>5</sup>

## § 15<sup>6</sup>

## § 16<sup>7</sup>

## § 17<sup>8</sup>

## § 18 Einladung und Traktandenliste<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Die politischen Dienste erstellen in Absprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter mittels der Geschäftsverwaltungssoftware eine Einladung und Traktandenliste für jede Gemeinderatssitzung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter gibt die zu behandelnden Geschäfte zur Traktandierung frei.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste wird den Mitgliedern des Gemeinderates durch die Politischen Dienste bis spätestens am Freitag, 16.00 Uhr, elektronisch zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.

## § 19<sup>10</sup>

## § 20 Bereitstellung der Akten<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Die Unterlagen (inkl. Beilagen) mit den Anträgen für die traktandierten Geschäfte werden durch die Politischen Dienste bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr elektronisch in der Geschäftsverwaltungssoftware zur Verfügung gestellt und auf Wunsch physisch zugestellt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter ist für das Qualitätsmanagement der Akten verantwortlich

<sup>3</sup> Die traktandierten Dokumente dürfen nach der Bereitstellung im Gemeinderat nicht mehr verändert werden

<sup>4</sup> Umfassende Pläne oder Dokumentationen können in physischer Form zugestellt oder in der Gemeindeverwaltung aufgelegt werden. Für die physische Zustellung sind die Politischen Dienste zuständig.

<sup>5</sup> Über Ausnahmen (Tischvorlagen) entscheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

---

<sup>5</sup> Aufgehoben mit GRB vom 11.2.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

<sup>6</sup> Aufgehoben mit GRB vom 11.2.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

<sup>7</sup> Aufgehoben mit GRB vom 11.2.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

<sup>8</sup> Aufgehoben mit GRB vom 11.2.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

<sup>9</sup> Fassung gemäss GRB vom 11.2.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

<sup>10</sup> Aufgehoben mit GRB vom 11.2.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

<sup>11</sup> Fassung gemäss GRB vom 11.2.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

## **D. Gemeinderatssitzungen**

### **§ 21 Grundsatz<sup>12</sup>**

<sup>1</sup> An den Gemeinderatssitzungen werden grundsätzlich nur traktandierte und beschlussreife Geschäfte beraten und beschlossen.

<sup>2</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied hat die in sein Departement fallenden Geschäfte vorzubereiten.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise können auch nicht traktandierte Geschäfte beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder damit einverstanden ist.

### **§ 22 Sitzungstermin<sup>13</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat tritt einmal pro Woche, am Dienstagnachmittag zur ordentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 16.00 Uhr.

<sup>2</sup> Sofern es Geschäfte (Budget, Legislaturziele) erfordern, kann eine Ganztags- oder Halbtagsitzung angesetzt werden.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Sitzungen können beschlossen werden, wenn besonders dringende oder zahlreiche Geschäfte vorliegen.

<sup>4</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

<sup>5</sup> Ist ein Gemeinderatsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so teilt es dies rechtzeitig den Politischen Diensten mit.

### **§ 23 Beizug von Dritten**

Für komplexe Geschäfte können die Gemeinderatsmitglieder und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter für die Beratung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeinde und aussenstehende Sachverständige zu den Sitzungen beiziehen.

### **§ 24 Leitung der Sitzung und Teilnahme**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin leitet die Sitzungen des Gemeinderates. Bei deren Abwesenheit leitet das amtsälteste Gemeinderatsmitglied die Sitzung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Neben den Mitgliedern des Gemeinderates nimmt die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sowie ein Mitarbeiter der Politischen Dienste an den Sitzungen des Kollegiums teil.

### **§ 24bis Elektronische Beratung**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte stimmen bis am Dienstag, 12.00 Uhr, elektronisch über jedes traktandierte Geschäft ab oder verlangen eine Diskussion.

<sup>2</sup> Folgende elektronische Abstimmungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

a. Zustimmung

b. Diskussion

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss GRB vom 11.12.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

<sup>13</sup> Fassung gemäss GRB vom 11.12.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

<sup>3</sup> Nichtteilnahme gilt als Enthaltung.

#### **§ 24ter          Physische Beratung**

<sup>1</sup> Eine Diskussion eines Geschäfts findet nur statt, wenn weniger als vier Mitglieder des Gemeinderates in der elektronischen Abstimmung zugestimmt haben oder wenn dies von mindestens einem Ratsmitglied oder von der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter verlangt wurde.

<sup>2</sup> Die einzelnen Geschäfte werden von der oder dem zuständigen Ressortverantwortlichen vorgestellt.

<sup>3</sup> Nicht traktandierte Geschäfte werden nur beraten und beschlossen, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder damit einverstanden sind.

#### **§ 25              Behandlung der Geschäfte**

<sup>1</sup> Die Geschäfte werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

<sup>2</sup> Vor Behandlung der Geschäfte ist unter „Mitteilungen“ das Wort für allgemeine und informative Mitteilungen frei. Es werden die Einladungen behandelt und die Vertretungen bestimmt.

<sup>3</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin eröffnet die einzelnen Geschäfte.

<sup>4</sup> Die Gemeinderatsmitglieder vertreten die in ihr Departement gehörenden Geschäfte.

<sup>5</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied kann zu jedem Geschäft, das physisch beraten wird, seine Meinung darlegen und Fragen stellen. Es findet eine offene Diskussion statt, sofern nicht das Gemeindepräsidium die Umfrage anordnet oder diese auf Antrag eines Gemeinderatsmitglieds beschlossen wird.

<sup>6</sup> Sofern die Aussprache zu einem Geschäft, das physisch beraten wird, nicht benützt wird oder wenn alle Gemeinderatsmitglieder den gleichen Antrag unterstützen, stellt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin den Beschluss ohne Durchführung einer Abstimmung fest. Eine Abstimmung erfolgt bei unterschiedlichen Anträgen oder Auffassungen bzw. wenn ein Mitglied die Abstimmung verlangt.

#### **§ 26              Rücknahme eines Geschäfts**

Der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin hat das Recht, ein Geschäft vor der Beschlussfassung zurückzunehmen und zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat wieder vorzulegen.

#### **§ 27              Behandlung parlamentarischer Vorstösse**

<sup>1</sup> Im Einwohnerrat eingereichte parlamentarische Vorstösse werden an der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung traktandiert. Da die Akten erst an der Gemeinderatssitzung verteilt werden, erfolgt immer eine physische Beratung. Der Gemeinderat entscheidet, welches Mitglied des Gemeinderates für die Behandlung und Beantwortung zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Stellungnahme ist, dringliche Vorstösse vorbehalten, in der Regel an der Sitzung zu behandeln, an der das provisorische Geschäftsverzeichnis der nächsten Einwohnerratssitzung traktandiert ist.

## **§ 28 Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der elektronischen Beratung oder physisch an der Sitzung teilnehmen.

## **§ 29 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen.

<sup>4</sup> Das Stimmenverhältnis und die Stimmenthaltungen werden nicht protokolliert.

<sup>5</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied kann verlangen, dass ein Beschluss, dessen Text nicht im Wortlaut vorgelegen hat oder der nicht dem Antrag entspricht, nochmals vorgelegt wird.

<sup>6</sup> Zieht der Gemeinderat zu seinen Sitzungen Sachverständige bei, fasst er zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses keine Beschlüsse in Anwesenheit dieser Personen.

## **§ 30 Wiedererwägung**

Für die Wiedererwägung eines Beschlusses ist eine Mehrheit von mindestens vier Stimmen erforderlich.

## **§ 31 Zirkulationsbeschluss**

<sup>1</sup> In dringenden Geschäften, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

<sup>2</sup> Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Das Geschäft ist mit dem Antrag und Beschluss zu protokollieren.

## **§ 32<sup>14</sup>**

### **E. Das Gemeinderatsprotokoll**

## **§ 33 Protokollführung**

Das Gemeinderatsprotokoll und insbesondere deren Zusammenfassung der elektronischen und physischen Beratung sowie die Beschlüsse werden von den Politischen Diensten erstellt.

## **§ 34 Form und Inhalt**

<sup>1</sup> Das Gemeinderatsprotokoll wird chronologisch und in der Reihenfolge der Behandlung geführt.

<sup>2</sup> Die einzelnen Geschäfte haben im Protokoll in der Regel folgende Angaben zu enthalten:

- a. Geschäftstitel,
- b. Beschlussnummer,

---

<sup>14</sup> Aufgehoben mit GRB vom 11.2.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

- c. Archivbezeichnung / Ordnungsposition,
- d. Sitzungsdatum,
- e. Beschlüsse (elektronisch und physisch),
- f. Verteiler,
- g. namentliche Nennung der in Ausstand getretenen Ratsmitglieder.

<sup>3</sup> Auf Antrag werden bei Besprechungen und Konferenzen mit aussenstehenden Personen Votenprotokolle geführt.

<sup>4</sup> Das Stimmenverhältnis und Stimmhaltungen werden nur aufgrund eines genehmigten Antrags protokolliert.

### **§ 35 Genehmigung**

<sup>1</sup> Das Protokoll wird den Gemeinderäten bzw. Gemeinderätinnen jeweils in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Sobald es verfügbar ist, werden die Mitglieder des Gemeinderats darüber informiert.

<sup>3</sup> Werden an der jeweils nächsten Sitzung des Gemeinderates keine Einwände gemacht, gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

<sup>4</sup> Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter oder Sitzungsleiterin und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

### **§ 36<sup>15</sup>**

### **§ 37 Archiv**

Die Politischen Dienste sind verantwortlich für die Führung und Aufbewahrung aller Gemeinderatsunterlagen und den Kontakt zum Gemeindearchiv.

## **F. Informationswesen**

### **§ 38 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über seine Tätigkeit, soweit diese von allgemeinem Interesse ist und nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend und sachgerecht.

### **§ 39 Information und Publikation**

<sup>1</sup> Erlasse und Beschlüsse, die gemäss besonderen Vorschriften veröffentlicht werden müssen, werden von der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

<sup>2</sup> Die interne Information der Abteilungen sowie der Kommissionen mit behördlichen Befugnissen erfolgt durch Protokollauszüge.

---

<sup>15</sup> Aufgehoben mit GRB vom 11.2.2018; in Kraft seit 1.1.2019.

<sup>3</sup> Für die Information von Öffentlichkeit und Medien verfasst der Sekretär oder die Sekretärin des Gemeinderates die entsprechenden Publikationen in Absprache mit der zuständigen Abteilungsleitung und legt sie dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zur Genehmigung vor.

<sup>4</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates verfasst nach jeder Gemeinderatssitzung ein kurzes Medienbulletin.

<sup>5</sup> Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates erteilt.

#### **§ 40 Öffentliche Veranstaltungen und Medienorientierungen**

Der Gesamtgemeinderat beschliesst über die Durchführung öffentlicher Orientierungsveranstaltungen und Medienorientierungen. Der Gesamtgemeinderat beschliesst, wer solche Veranstaltungen und Anlässe leitet und wer daran teilnimmt.

### **G. Schlussbestimmungen**

#### **§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsverordnung wird die Geschäftsverordnung vom 30. Januar 2007 aufgehoben.

#### **§ 42 Inkrafttreten**

Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Gemeinderates tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Pratteln, 11. Dezember 2018

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident    Gemeindeverwalterin

Beat Stingelin

Dr. M. Hofstetter Schnellmann

## Änderungen

| <i>Datum der Änderung</i> | <i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i> | <i>Geänderte Paragraphen</i>   | <i>Inkrafttreten</i> |
|---------------------------|--------------------------------|--|----------------------|
| 27. Oktober 2009          | ArchV / 01.09                  | § 5 und § 37 Abs. 1  | 1. Januar 2010       |
| 11. Dezember 2018         | GeschV / 01.03.01              | § 13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 18, § 19, § 20, § 21, § 22 Abs. 5, § 24 Abs. 2, § 24bis, § 24ter, § 25, § 27, § 28, § 30, § 31, § 31bis, § 32, § 33 § 34, § 35, § 36, § 37 | 1. Januar 2019       |